

Aktenzeichen:
4 O 13/22



Landgericht Rottweil

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Landgericht Rottweil - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

[REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2022 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu

berufen:

„Sie sind als Kunde Verbraucher i.S.v. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch, soweit der Zweck der bestellten Lieferungen und Leistungen nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 18. März 2022 zu bezahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf bis 3.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisierte Kläger ist ein Verbraucherverband und in die beim Bundesamt für Justiz gemäß § 4 UKlaG geführte Liste als qualifizierte Einrichtung eingetragen (Anlage K1, GA 8). Die Beklagte bietet unter der Bezeichnung „Loretta's Nudelparadies“ selbst hergestellte Teigwaren und weitere Lebensmittel an. Gegenüber ihren Kunden verwendet die Beklagte Allgemeine Geschäftsbedingungen, in welchen die streitgegenständliche Klausel in § 1 Abs. 2 enthalten ist (Anlage K2, GA 9). Der Kläger mahnte sie deshalb mit Schreiben vom 07. Februar 2022 ab (Anlage K3, GA 10). Ebenfalls mit Schreiben vom 07. Februar 2022 mahnte der Kläger die Beklagte wegen behaupteter fehlender Grundpreis- und Nährwertangaben, sowie wegen der Verwendung einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung und wegen unzulässiger Einschränkung des Widerrufsrechtes ab, wobei die Begründung hinsichtlich der unzulässigen Einschränkung des Widerrufsrechtes an die dortige Definition des Verbraucherbegriffs anknüpft, die mit der im vorliegenden Verfahren verwendeten Definition identisch ist (GA 40 ff). Die Ansprüche dieser Abmahnung sind vor dem Landgericht Rottweil unter dem Aktenzeichen 5 O 8/22 KfH anhängig.

Der Kläger ist der Auffassung, die von der Beklagten verwendete Klausel verstoße gegen § 307

Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, da die Klausel den Verbraucherbegriff in rechtswidriger Form einschränke. Die Abmahnung sei nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil die Beklagte zeitgleich wegen weiterer UWG-Verstöße abgemahnt worden sei. Wegen der gesetzlichen Vorgaben und den spezialgesetzlichen Regelungen handle es sich um unterschiedliche Streitgegenstände, so dass eine getrennte Abmahnung nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig sei. Sonstige Gründe für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten lägen ebenfalls nicht vor. Die geltend gemachte Abmahnpauschale entspreche dem durchschnittlichen Personalaufwand, der bei eigens verfassten Abmahnungen entstehen würde.

Der Kläger beantragt daher:

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

Sie sind als Kunde Verbraucher i.S.v. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch, soweit der Zweck der bestellten Lieferungen und Leistungen nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die durch den Kläger erfolgte Abmahnung sei nach § 2b S. 2 Nr. 3 UKlaG rechtsmissbräuchlich, weil der Kläger bewusst zwei getrennte Abmahnungen ausgesprochen habe, obwohl es sich um eine Angelegenheit im Sinne des RVG handle. Diese Aufspaltung des Sachverhaltes diene ersichtlich nur der Gebührengenerierung. Das rechtsmissbräuchliche Vorgehen führe zum Erlöschen des Anspruchs, weswegen eine gerichtliche Geltendmachung nicht mehr zulässig sei. Unabhängig davon sei das Vorgehen des Klägers zudem deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der Ausspruch nur einer Abmahnung als schonenderes Vorgehen geboten gewe-

sen wäre, die nach § 13 Abs. 3 UKlaG zulässige Vertragsstrafe überschritten worden sei und es sich bei dem AGB-Verstoß um eine unerhebliche Zuwiderhandlung handle. Der Geschäftsbetrieb der Beklagten weise nur äußerst geringe Verkaufszahlen auf, so dass keine große Zahl von Verbrauchern betroffen gewesen sei. Weiter enthalte die Abmahnung nicht die zur Wirksamkeit notwendigen inhaltlichen Voraussetzungen und die beanstandete AGB-Klausel sei nicht rechtswidrig. Auch habe der Kläger dem Rechtsstreit einen zu hohen Streitwert zugrunde gelegt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage (1) ist auch begründet (2).

1. Die Klage ist zulässig. Die Angriffe, welche die Beklagte hiergegen führt, verfangen nicht.

a) Die Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 6 UKlaG, die Klagebefugnis des Klägers aus §§ 3, 4 UKlaG.

b) Der Klage steht auch nicht der Rechtsmissbrauchseinwand aus § 2b UKlaG entgegen.

aa) Die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß §§ 1 ff UKlaG ist nach § 2b UKlaG unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen oder wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs von sachfremden Motiven leiten lässt, wobei die sachfremden Erwägungen nicht das alleinige, aber das überwiegende Motiv des Gläubigers sein müssen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 08. Januar 2015 - 2 U 39/14). Gemäß § 2b Satz 2 UKlaG ist eine missbräuchliche Geltendmachung im Zweifel insbesondere dann anzunehmen, wenn die Vereinbarung einer offensichtlich überhöhten Vertragsstrafe verlangt wird oder mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden. Für die Bewertung, ob Rechtsmissbrauch vorliegt, hat das Gericht den Parteivortrag sowie gerichtsbekannte Tatsachen zu berücksichtigen und im Freibeweis darüber zu entscheiden, ob sich daraus in der Gesamtschau ein Rechtsmissbrauch feststellen lässt, wobei die Feststellungslast die Beklagte trägt (OLG Stuttgart, Urteil vom 02. August 2018 - 2 U 165/16). Insoweit gelten für Rechtspersonen, denen eine Klagebefugnis nach dem UKlaG verliehen worden

ist, dieselben Maßstäbe wie für solche, die eine Klagebefugnis aus § 8 UWG herleiten. Liegt ein Rechtsmissbrauch vor, ist die Klage unzulässig (MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2b Rn. 1-5).

bb) Bei der Annahme eines Rechtsmissbrauchs ist Zurückhaltung geboten, weil damit die Durchsetzung eines gegebenen materiell-rechtlichen Anspruchs verhindert und so kein effektiver Rechtsschutz gewährt wird. Dieses Ergebnis ist nur hinzunehmen, wenn der Anspruchsteller deutlich zu erkennen gibt, dass es ihm nicht vorrangig darum geht, seine Rechte zu wahren, sondern dass er sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und dies als eigentliche, wenn auch nicht alleinige Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (OLG Stuttgart, Urteil vom 02. August 2018 - 2 U 165/16; BGH, GRUR 2000, 1089, 1090). Bei der Prüfung des Sachverhalts ist auf das Verhalten des Anspruchstellers bei der Verfolgung dieses und anderer Verstöße abzustellen.

cc) In der gebotenen Gesamtschau kann jedoch nicht festgestellt werden, dass es dem Kläger bei der streitgegenständlichen Rechtsverfolgung in erster Linie um andere Ziele ging, als darum, dass sich die Beklagte künftig den Verbrauchern gegenüber schutznormkonform verhalte.

(1) Der Vorwurf, der Kläger habe durch getrennte Abmahnschreiben und Verfahren betreffend den im vorliegenden Verfahren nach §§ 1 ff UKlaG verfolgten Verstoß und den im ebenfalls beim Landgericht Rottweil unter dem Aktenzeichen 5 O 8/22 anhängigen UWG-Verfahren gleichen Rubrums verfolgten Wettbewerbsverstoß mutwillig vermeidbare Zusatzkosten verursacht, geht fehl.

aaa) Von einer Mehrfachverfolgung einheitlicher, gleichartiger oder ähnlich gelagerter Wettbewerbsverstöße kann schon angesichts der unterschiedlichen Zielrichtung beider Verfahren keine Rede sein (OLG Köln, Urteil vom 02. Juli 2010 - 6 U 19/10). Hinzu kommt, dass für die vorliegende abstrakte Inhaltskontrolle der Klage nach dem UKlaG ausschließlich die Zivilkammer, für das UWG-Verfahren jedoch die Kammer für Handelssachen funktionell zuständig ist, so dass auch aus diesem Grund die erfolgte Aufspaltung der Verfahren sachlich gerechtfertigt ist (OLG Köln, Urteil vom 02. Juli 2010 - 6 U 19/10).

bbb) Dass der Kläger seine Ansprüche in dem vor der Kammer für Handelssachen anhängigen UWG-Verfahren auch damit begründet, dass die von der Beklagte im Rahmen der Widerrufsbelehrung verwendete Definition des Verbrauchers in derselben Weise von der gesetzlichen Definition des § 13 BGB abweicht, wie im hiesigen Verfahren, vermag eine rechtsmissbräuchliche Aufspaltung des Verfahrens nicht zu begründen. Denn der Kläger hat den im Verfahren 5 O 8/22 KfH geltend gemachten Anspruch darüber hinaus damit begründet, dass Angaben der Beklagten zum

Grundpreis und Nährwert fehlen oder unvollständig sind und die Widerrufsbelehrung nicht nur hinsichtlich der Definition des Begriffs „Verbraucher“ fehlerhaft ist. Aus diesem Grund war eine unterschiedliche Verteidigungsstrategie der Beklagten und eine unterschiedliche Beweissituation nicht von vornherein ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist die getrennte Verfolgung der Ansprüche sachgerecht (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 08. Januar 2015 - 2 U 39/14).

(2) Sonstige Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger allein mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt hat, liegen ebenfalls nicht vor. Gewichtige Anzeichen hierfür sind der Ansatz deutlich überhöhter Streitwerte oder Gebühren und sonstige Tatsachen, aus denen erkennbar wird, dass das Vorgehen nicht vorrangig von dem Bestreben getragen ist, künftige Wettbewerbsverstöße zu verhindern.

aaa) Aus der Abmahn­tätigkeit des Klägers ist keine Gewinnerzielungsabsicht zu erkennen. Die vom Kläger verlangte Abmahnkostenpauschale liegt im Rahmen des Üblichen. Nach der Rechtsprechung sind 230,- € netto und damit 273,70 € brutto als Pauschale noch angemessen (vgl. Rektorschek - § 10 Hasselblatt, MAH Gewerblicher Rechtsschutz 6. Auflage 2022; OLG Brandenburg, Urteil vom 03. Februar 2021 - 7 U 125/19 betreffend eine Kostenpauschale von 267,50 €). Die vom Kläger verlangten 243,51 € liegen damit unter dem anerkannten Höchstbetrag.

bbb) Das gilt ebenso für die von dem Kläger beanspruchte Vertragsstrafe von 2.000,00 € (vgl. GA 12). Diese hält sich innerhalb des im Zeitpunkt der Abmahnung üblichen und allgemein gebilligten Rahmens und ist im Hinblick auf die für den Verbraucher ausgehenden Auswirkungen nicht überhöht (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 03. Februar 2021 - 7 U 125/19 betreffend eine Vertragsstrafe von 4.000,00 €). § 13a Abs. 2 UWG steht dem nicht entgegen. Zwar darf die Vertragsstrafe danach eine Höhe von 1.000 Euro nicht überschreiten, wenn die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt. Obwohl letztere Voraussetzung vorliegt, handelt es sich bei dem geltend gemachten Verstoß jedoch nicht um einen unerheblichen Verstoß im Sinne des § 13a Abs. 2 UWG. Denn der Kläger beruft sich darauf, dass die streitgegenständliche Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten gegen § 307 BGB verstoße. § 307 BGB setzt eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders voraus. Eine solche schließt jedoch eine unerhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 13a UWG aus.

ccc) Aus der Angabe eines Streitwertes von 3.000,- € kann ebenfalls nicht auf ein rechtsmiss-

bräuchliches Verhalten des Klägers geschlossen werden. Denn es ist weder eine unredliche Schädigungsabsicht des Klägers aus der Wertangabe erkennbar, noch bringt ein höherer Ansatz des Streitwerts dem Kläger einen unmittelbaren Vorteil.

In Verfahren nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen orientiert sich der Gebührenstreitwert regelmäßig an dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung einer gesetzwidrigen AGB-Bestimmung, nicht hingegen an der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots (BGH Beschluss vom 29. März 2022 – VIII ZR 99/21, BGH, Beschluss vom 5. Februar 2019 – VIII ZR 277/17). Ausgehend hiervon wird bei einer gegen die Verwendung von AGB-Bestimmungen gerichteten Klage regelmäßig ein Streitwert in einer Größenordnung von 2.500 EUR je angegriffener (Teil-)Klausel festgesetzt (BGH Beschluss vom 29. März 2022 - VIII ZR 99/21 mwN). Zwar übersteigt der angegebene Streitwert diesen Betrag. Zu berücksichtigen ist aber, dass es zwischen 2.500 € und 3.000 € keinen Gebührensprung gibt, so dass die Gebühren bei beiden Streitwerten identisch sind. Damit wirkt sich die Angabe des höheren Streitwertes nicht zum Nachteil des Prozessgegners aus.

Zudem kommt es für die Gebührenabrechnung des Klägers nicht auf seine Angabe zum Streitwert an, sondern auf die Festsetzung durch das Gericht, wobei das Gericht nicht an die Angabe des Klägers gebunden ist. Dieser kommt nur indizielle Bedeutung zu (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 02. August 2018 - 2 U 165/16).

2. In der Sache steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen AGB-Klausel oder einer inhaltsgleichen Klausel gegenüber Verbrauchern gemäß § 1 UKlaG zu. Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, verwendet, kann nach § 1 UKlaG auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Die Beklagte ist im geschäftlichen Verkehr durch den Verkauf von selbst hergestellte Teigwaren und weiteren Lebensmitteln tätig. Bei der vom Kläger beanstandeten Bestimmungen handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (§ 305 Abs. 1 BGB). Sie ist eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte und schriftlich aufgezeichnete Vertragsbedingung, die die Beklagte als Verwender den jeweiligen Käufern bei Abschluss eines Kaufvertrages gestellt hat. Ausweislich § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die vorliegenden Geschäftsbedingungen die zwischen dem Kunden und der Beklagten ausschließlich geltenden Bedingungen. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt,

es sei denn, die Beklagte hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt (Anlage K2, § 1 der Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beklagten; GA 9).

b) Unter der für die Beurteilung im Verbandsklageverfahren nach dem UKlaG gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung ist die streitgegenständliche Klausel unwirksam, weil sie von einem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht und die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 S.1, Abs. 2 Nr. 1 BGB).

aa) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen (BGH, Urteil vom 10. Juni 2020 - VIII ZR 289/19 mwN). Sofern nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmethoden Zweifel verbleiben und zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar sind, kommt die sich zulasten des Klauselverwenders auswirkende Unklarheitsregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung (BGH, Urteil vom 10. Juni 2020 - VIII ZR 289/19).

bb) Ansatzpunkt für die bei einer Formulklausel gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner zu orientierende Auslegung, ist in erster Linie ihr Wortlaut. Ist der Wortlaut nicht eindeutig, kommt es entscheidend darauf an, wie die Klausel aus Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist (BGH, Urteil vom 10. Juni 2020 - VIII ZR 289/19).

cc) Nach den vorstehend ausgeführten Maßstäben ist die in der Klausel § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Formulierung „Sie sind als Kunde Verbraucher i.S.v. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch, soweit der Zweck der bestellten Lieferungen und Leistungen nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“ dahin auszulegen, dass Verbraucher in diesem Sinne nur ist, wessen Bestellung in keinem Fall einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Der Wortlaut der Klausel ist insoweit eindeutig und lässt eine andere Interpretation nicht zu.

dd) Darin liegt jedoch eine Abweichung vom wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 13 BGB, wonach Verbraucher ist, wer ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die **überwiegend** weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB kann daher auch sein, wer ein

Rechtsgeschäft abschließt, das sowohl den privaten als auch den freiberuflichen oder gewerblichen Bereich betrifft, soweit der private Zweck überwiegt (Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 13 Rn. 3; EuGH NJW 2005, 654 f).

ee) Die unangemessene Benachteiligung wird durch die Abweichung vom Gesetzestext indiziert (BGH, Urteil vom 25.10.2016 - XI ZR 9/15). Diese Vermutung ist zwar als widerlegt anzusehen, wenn die Klausel auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung den Kunden gleichwohl nicht unangemessen benachteiligt. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild sachlich gerechtfertigt und der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise sichergestellt ist (BGH, Urteil vom 25.10.2016 - XI ZR 9/15). Derartige Umstände sind indes weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Gegenteil führt die angegriffene Klausel zu einer deutlichen Einschränkung des Verbraucherbegriffs.

c) Soweit die Beklagte sich auf die Unwirksamkeit der vorgerichtlich erfolgten Abmahnung beruft, weil sie den inhaltlichen Anforderungen des § 13 UWG nicht entspreche, überzeugt dies nicht. Die vom Kläger mit Schreiben vom 07. Februar 2022 verfasste Abmahnung (Anlage K3, GA 10) entspricht den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UWG und ist damit uneingeschränkt wirksam.

d) Wiederholungsgefahr liegt ebenfalls vor. Wie bei jedem materiell-rechtlichen Unterlassungsanspruch muss grundsätzlich eine Wiederholungsgefahr gegeben sein, um den Anspruch entstehen zu lassen. Aus der Person des Verwenders ist unschwer zu schließen, ob die Gefahr wiederholter Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingung zu vermuten ist. Dies ist der Regelfall. Denn wer im rechtsgeschäftlichen Verkehr Allgemeine Geschäftsbedingung zugrunde legt, bedient sich ex definitione (§ 305 Abs. 1 BGB) des für eine Vielzahl von Verträgen entwickelten Klauselwerkes und will das wiederholen. Die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die unzulässige Klauseln enthalten, begründet eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr (st. Rechtsprechung des BGH). Insofern trägt zwar der Kläger im Grundsatz die Darlegungs- und Beweislast; es gilt aber eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr, die vom Verwender widerlegt werden muss (vgl. Witt in Ulmer/Brandner/Hensen a.a.O. § 1 UKlaG Rn. 37 ff. m.w.N.).

Diese Vermutung hat die Beklagte nicht widerlegt. An die Widerlegung der Wiederholungsgefahr werden hohe Anforderungen gestellt. Die (bloße) Erklärung, die beanstandeten AGB seien zwi-

schenzeitlich geändert, reicht ebenso wenig wie diejenige, die beanstandeten AGB würden in Zukunft nicht mehr verwendet werden. Dies gilt selbst dann, wenn neuen Verträgen die angegriffenen Regelungen nicht länger zugrunde liegen. Erforderlich ist grundsätzlich die Abgabe einer durch Vertragsstrafe gesicherten strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung, welche die Beklagten jedoch verweigert hat.

e) Der zuerkannte Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 243,51 € nebst Zinsen ergibt sich aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Da die Abmahnung, wie dargelegt, berechtigt war, ist die Beklagte als Abgemahnte verpflichtet, dem Kläger die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Als Verband zur Forderung gewerblicher Interessen kann er von der Beklagten dabei den anteiligen Ersatz seiner Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale verlangen. Ihre Berechnung hat der Kläger im Einzelnen konkret und nachvollziehbar dargetan, sie ist der Höhe nach nicht zu beanstanden.

f) Die Androhung des Ordnungsgeldes fußt auf § 890 ZPO.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Rottweil
Königstraße 20
78628 Rottweil

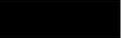
einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzende Richterin am Landgericht